

Hausordnung

Überall wo Menschen zusammenleben, braucht es Regeln, damit dies für alle Beteiligten möglichst reibungslos ablaufen kann. Daher ersuchen wir Sie, die nachfolgende Hausordnung aufmerksam durchzulesen und einzuhalten. Die Vereinbarungen kommen aus unserer Grundüberzeugung, dass alles was dem Einzelnen und der Gemeinschaft dient, gefördert wird und alles was den Einzelnen und die Gemeinschaft stört, vermieden wird.

Darüber hinaus möchten wir hinweisen, dass diese Hausordnung in vorgegebenen, übergeordneten gesetzlichen Strukturen eingebunden ist, die uns gemäß den Förderrichtlinien durch den Fonds Soziales Wien (FSW) der Stadt Wien und aus dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG) vorgegeben sind.

In unserem Haus leben mehrere Generationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen unter einem Dach. Alte und junge Menschen, gesunde und kranke – alle sind Mitglied dieser großen Gemeinschaft. Alle wollen und sollen sich wohlfühlen und werden in ihren Bedürfnissen unterstützt.

Damit dies gelingen kann, ist es gut, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen, wie wir sie nachstehend formuliert haben.

1. Betreuung

Für das Bewohner*innenservice/die Bewohner*innenverwaltung, sowie das Beschwerdemanagement stehen Ihnen Frau Gabriela HANNA, Frau Rada STOJANOVIC und Frau DSA Ilse SCHMARANZER zur Seite. Das Haus wird von Geschäftsführer Mag. Johannes MANDL geleitet.

Detailinformationen zur Pflege und Betreuung, der ärztlichen und therapeutischen Versorgung, entnehmen Sie bitte dem Pflege- und Betreuungskonzept bzw. dem Medizinischen Konzept, das Sie in Ihrer Infomappe finden.

2. Aufnahme in unser Haus

In das Kolpinghaus ‚Gemeinsam leben‘ Wien-Leopoldstadt können nur Bewohner*innen aufgenommen werden, deren Erkrankung keine dauerhafte ärztliche Anwesenheit oder eine besondere dauerhafte medizinische Voraussetzung erfordert.

Die Hausbewohner*innen sind in Kenntnis gesetzt, dass für die Erlangung eines Zuschusses seitens der Gemeinde Wien oder einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien (FSW) ein eigener Antrag zu stellen ist. Der Heimträger haftet nicht dafür, dass derartige Zuschüsse gewährt werden.

3. Zimmer – Einrichtung / Reinigung

Die Ausstattung der Zimmer umfasst:

- Pflegebett mit Nachttisch
- Kasten und Kommode
- Tisch, 2 Sessel
- Fernseher mit Kopfhöreranschluss

- Notrufglocke zum Pflegestützpunkt
- Vollständig eingerichtetes barrierefreies Badezimmer

Selbst mitgebrachte elektronische Geräte müssen vor der Inbetriebnahme durch die Haustechnik überprüft und freigegeben werden.

Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch unser hauseigenes Reinigungspersonal.

4. Privatsphäre / Privates Eigentum

Das Personal achtet auf die Wahrung der Privatsphäre der Hausbewohner*innen in den Zimmern.

Die Geschäftsführung und Pflegedienstleitung, sowie die Bereichsleitung Haustechnik verfügen über die Schlüssel zu allen Räumen des Hauses, haben aber nur in Ihrer Anwesenheit Zutritt zu Ihrem Zimmer, wenn Sicherheit, Reparaturen oder eine Wartung dies erforderlich machen.

Auf Wunsch und unter Berücksichtigung von individuellen Fähigkeiten kann ein Kastenschloss montiert werden. Des Weiteren wird auf Wunsch ein Schlüssel für den im Zimmer montierten Safe ausgegeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Wohnbereichsleitung.

Den Bewohner*innen im Betreuten Wohnen wird ein elektronischer Zimmer-/Hausschlüssel zur Verfügung gestellt, für den sie persönlich haften. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden, so dass er gesperrt und ein neuer programmiert werden kann. Ein Austausch des Türschlosses ist

nicht notwendig, die Kosten des Schlüssels werden in Rechnung gestellt.

5. Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist nicht möglich.

6. Ökologie

Mit Energie (Wasser, Heizung, Strom) bitten wir äußerst sparsam umzugehen. Bitte das Licht beim Verlassen des Appartements abschalten. Während der Heizperiode bitten wir die Räume durch kurzes vollständiges Öffnen der Fenster zu lüften. In den Wintermonaten darf das Fenster während Ihrer Abwesenheit weder geöffnet noch gekippt sein, da Wärme unnötig entweicht und ev. Kälteschäden entstehen können.

7. Haftung

Bitte versperren Sie Ihr Zimmer im Betreuten Wohnen während Ihrer Abwesenheit. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Geldbeträge können wir leider nicht übernehmen. Zur Sicherheit empfehlen wir höhere Geldbeträge und Wertgegenstände außerhalb des Hauses, etwa in einem Bankdepot aufzubewahren.

8. Freiheitsbeschränkung

Die Wahrung Ihrer Privatsphäre und Ihr größtmöglicher Freiraum sind unser Ziel. Gegenüber steht der maximale Schutz für Bewohner*innen in Hinblick auf ihre Krankheitssituation. Hilfsmittel werden im Wohnbereich eingesetzt und ermöglichen gute Lösungen (z.B. Sturzminimierung). Freiheitsbeschränkende

Maßnahmen werden im Einzelfall angewandt. Besondere Situationen verlangen allerdings besondere Umstände. Bitte halten Sie Rücksprache mit unserer Pflegedienstleitung oder wenden Sie sich an die Bewohnervertretung des Vereins Vertretungsnetz. (www.vertretungsnetz.at)

9. Religionsausübung

Religion ist für uns ein hohes Gut der menschlichen Lebensgestaltung. Dementsprechend fördern wir alles, was die Bewohner*innen für die Ausübung ihrer jeweiligen Religion wünschen und benötigen. Für priesterliche Dienste im eigentlichen Sinn (Gottesdienste, Krankensalbung, Begräbnisfeierlichkeiten, etc.) steht den katholischen Bewohner*innen ein ehrenamtlich tätiger Priester zur Verfügung. Zu allen anderen Religionsgemeinschaften stellen wir gerne den Kontakt her. Im Anhang finden sie Kontaktdaten zu diversen religiösen Einrichtungen.

10. Bewohner*innenservice-Stelle

In der Bewohner*innenservicestelle stehen Ihnen zur Verfügung:
Frau Gabriela Hanna (Erdgeschoss, Telefonnummer: 01-34 770 DW 7080)

Frau Rada Stojanovic (Erdgeschoss, Telefonnummer: 01-34 770 DW 7070)

Frau DSA Ilse Schmaranzer (Erdgeschoss, Telefonnummer: 01-34 770 DW 7081).

In dieser Abteilung werden nicht nur Ihre Daten verwaltet und die Abrechnung gemacht - sie versteht sich als Bindeglied zwischen dem Haus und dem Leben außerhalb. Aus organisatorischen Gründen und um unsere über 200 Bewohner*innen optimal

betreuen zu können bitten wir allerdings um eine Terminvereinbarung, um Ihr Anliegen optimal erledigen zu können. Wir freuen uns über Ihre Vorschläge und konstruktiven Anregungen.

11. Vertrauensperson

Als Bewohner*in können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen nennen, denen die Pflegedienstleitung und die Wohnbereichsleitung Auskünfte und Einsicht in die Pflegedokumentation geben dürfen (gemäß §6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz).

Gemäß §6 Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) erteilt die Bewohner*in den namhaft gemachten Vertrauenspersonen auch die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung ihres bzw. seines Rechtes auf persönliche Freiheit. In solchen Fällen bemühen wir uns gemeinsam mit diesen Vertretungen gute Lösungen zu finden. Angeordnete Freiheitsbeschränkungen müssen daher gleich an die Vertrauensperson gemeldet werden. In zivilrechtlichen Angelegenheiten wenden wir uns daher auch an die von Ihnen genannten Vertrauenspersonen.

12. Abwesenheiten

Sind Sie längere Zeit nicht im Kolpinghaus anwesend, z.B. Urlaub, Krankenhaus, usw. so geben Sie bitte dem diensthabenden Pflegepersonal des Pflegestützpunktes, den Empfangs-Mitarbeiter*innen bzw. Haustechniker im Dienst Bescheid. Sollten Sie einmal früher als geplant von einer Abwesenheit oder aus dem Urlaub zurückkommen, informieren Sie uns, damit wir wieder für Sie sorgen können.

13. Besuche

Sie können Ihre Besuche von 08:00h bis 20:00h Uhr empfangen. Wir ersuchen Sie darauf zu achten, dass andere Mitbewohner*innen nicht gestört werden. Hausbewohner*innen haften jedoch auch für Schäden, die durch Besucher*innen verursacht werden.

14. Mahlzeiten

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Mittagessen zu den angegebenen Zeiten im Speisesaal einzunehmen (Änderungen vorbehalten):

Mittagessen 11:45 bis 13:15 Uhr

Das Frühstück und das Abendessen werden in den Wohnbereichen bzw. in den Appartements zur Verfügung gestellt.

Wir pflegen einen offenen Mittagstisch und laden Ihre, Verwandten und Angehörigen, wie Freundinnen und Freunde ein, diesen bei uns zum entsprechenden Preis für Gastessen im Speisesaal oder auf der Terrasse einzunehmen.

15. Rauchen / Brandschutz

Für die Gesundheit unserer Bewohner*innen und dem Arbeitnehmer*innenschutzgesetz entsprechend, ist das Rauchen im Haus nicht erlaubt.

Raucherzonen gibt es in den Freibereichen der Eingänge, auf allen Terrassen, für Mitarbeiter*innen auch auf den Loggias und Balkonen auf der Südseite des Hauses über der Kapelle, sowie

für Bewohner*innen bei Schlechtwetter bzw. in den Wintermonaten auch in der Raucherzone im Erdgeschoß.

Die Brandschutzordnung weist auf alle notwendigen Schritte bei Brandfall hin. Diese bekommen Sie gemeinsam mit dem Heimvertrag. Wir bitten Sie diese umsichtig und genau zu lesen.

16. Mittags-/Nachtruhe

In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist Mittagsruhe, diese Zeit dient der Erholung und Entspannung. Um allen Bewohner*innen eine gute Nachtruhe zu ermöglichen, ersuchen wir Sie zwischen 22:00 Uhr am Abend und 6:00 Uhr in der Früh leise zu sein. Fernseher, Musikgeräte usw. stellen Sie bitte auf Zimmerlautstärke, Türen bitte leise schließen. Ihre Mitbewohner*innen werden es Ihnen danken. Das Haustor ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr gesperrt. Kommen oder verlassen Sie in dieser Zeit das Kolpinghaus, so öffnet Ihnen der Haustechniker im Dienst (durch Läuten an der Gegensprechanlage bzw Anruf, die Telefonnummer ist an der Eingangstür angeschrieben).

17. Geschenke / Trinkgeld

Wir ersuchen von Geschenken oder Trinkgeldern abzusehen. Möchten Sie aber trotzdem jemanden eine Freude machen, so können Sie gerne Ihre Spende in eine Gemeinschaftskasse geben. Wir werden diese Beträge für gemeinsame Aktivitäten von Bewohner*innen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verwenden.

18. Verstoß gegen die Heimordnung

Auf Verstöße gegen die Heimordnung wird in einem persönlichen Gespräch - und gleichzeitig schriftlich hingewiesen. Danach kann bei Nichtbeachtung der Maßnahmen oder auch Nichtakzeptanz der festgelegten Punkte der Heimvertrag vom Träger gekündigt werden.

19. Hausverbot

Hausfremden Personen, welche die Ordnung und Ruhe unseres Hauses stören, kann von der Heimleitung das Betreten des Hauses verboten werden.

20. Kosten

Die aktuellen Heimkosten entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Preisliste und dem Heimvertrag. Die Anpassung der Heimkosten erfolgt jeweils zum 1.1. eines Jahres gemäß den Bestimmungen des Heimvertrages.

Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz
Auszug der Rechtsvorschrift, Fassung vom 23.03.2023

2. Abschnitt

Stellung der Bewohner

- § 4 Rechte der Bewohner
- § 5 Sicherstellung der Rechte der Bewohner
- § 6 Beendigung des Heimaufenthalts

Rechte der Bewohner

§ 4. (1) Der Heimträger hat unter Berücksichtigung pflegerischer und medizinischer Notwendigkeiten zum Schutz der Bewohner vorzusorgen, dass die Rechte der Bewohner beachtet und gewahrt werden und durch geeignete Maßnahmen und Angebote sicherzustellen, dass den Bewohnern die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht wird.

(2) Die Bewohner haben insbesondere folgende Rechte:

1. Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung;
2. im Sinne freier Arztwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch zur Verfügung stellen von Ärzten des Heimes oder durch Vermittlung von Ärzten;
3. Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch zur Verfügung stellen von Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeuten;
4. Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme;
5. Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr;
6. Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemein üblichen Lebensverhältnissen entsprechen;

7. Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen, die Bewohnerin oder den Bewohner betreffenden Belangen zu verständigen ist;
8. Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 17 und auf Ausfertigung von Kopien;
9. Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner;
10. Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit;
11. Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer;
12. Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung;
13. Recht auf psychische Unterstützung;
14. Recht auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre, auch in Mehrbettzimmern;
15. Recht auf Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht;
16. Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht;
17. Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner) und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft;
18. Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden bei der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner);
19. Recht auf Abhaltung von Bewohnerversammlungen und Wahlen von Bewohnervertretern (bei Heimen ab 50 Personen);
20. Recht auf angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:
 - a) Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb,
 - b) Recht auf Zugang zu einem Telefon,
 - c) Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohner, wenn die Bewohner die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,
 - d) Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb;
21. Recht auf Sterben in Würde.

(3) Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die in Abs. 2 angeführten Rechte und deren Durchsetzung im Heim nachweislich schriftlich zu informieren.

(4) Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Möglichkeit des Vorbringens ihrer Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft nachweislich schriftlich zu informieren.

Sicherstellung der Rechte der Bewohner

§ 5. (1) Träger von Heimen für mehr als 50 Bewohner haben zur Sicherstellung der Rechte der Bewohner eine Bewohnerservicestelle einzurichten. Mit der Führung der Bewohnerservicestelle ist eine mit dem Heimbetrieb vertraute Person zu beauftragen. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung sicherzustellen. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Direktion betraute Person und deren Stellvertreter dürfen der Bewohnerservicestelle nicht angehören. Ein Heimträger, der mehrere Heime betreibt, kann eine Person mit der Führung mehrerer Bewohnerservicestellen beauftragen.

(2) Die Bewohner und deren Vertrauenspersonen sind vom Heimträger über die Einrichtung der Bewohnerservicestelle und deren Aufgaben nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Bewohnerservicestelle hat die Anregungen und Beschwerden der Bewohner oder deren Vertrauenspersonen entgegenzunehmen, die Bewohner oder deren Vertrauenspersonen zu beraten und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Direktion betraute Person hat sich zumindest monatlich bei der Bewohnerservicestelle über die Anliegen der Bewohner zu informieren. Der Heimträger hat der mit der Führung der Bewohnerservicestelle beauftragten Person und ihrem Vertreter die dafür erforderliche Zeit einzuräumen.

(4) Bei Verstößen gegen die Rechte der Bewohner hat die Bewohnerservicestelle den Heimträger und die Direktion unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf die Beseitigung der festgestellten Unzulänglichkeiten hinzuwirken. Wird dem in angemessener Frist nicht entsprochen, kann sich die Bewohnerservicestelle an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft wenden.

(5) Um die Mitwirkung der Bewohner bei allen Angelegenheiten, welche die Rechte der Bewohner betreffen, zu gewährleisten, hat der Heimträger zu ermöglichen, dass in geheimer Wahl in einem Heim für jeweils 50 Bewohner eine Bewohnervertreterin oder ein Bewohnervertreter aus dem Kreis der Bewohner für zwei Jahre gewählt wird. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist zur Wahl der Bewohnervertreterin oder des Bewohnervertreters berechtigt und darf als Bewohnervertreterin oder Bewohnervertreter gewählt werden. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann die Wahl zur Bewohnervertreterin oder zum Bewohnervertreter ablehnen.

(6) Der Heimträger hat die Bewohnervertreter über alle Angelegenheiten zu informieren, welche die Rechte der Bewohner betreffen. Der Heimträger hat die Bewohnervertreter in Angelegenheiten, welche die Rechte der Bewohner betreffen, anzuhören.

(7) In jedem Heim hat ein Vertreter der bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft eingerichteten Heimkommission regelmäßig Sprechtag abzuhalten, bei denen die Bewohner oder deren Vertrauenspersonen die Gelegenheit haben, Anliegen, Beschwerden oder Wünsche vorzubringen.

Beendigung des Heimaufenthalts

§ 6. Kann sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner bei Beendigung des Heimaufenthalts nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung und Pflege sichergestellt, hat sich der Heimträger, nachdem er von der beabsichtigten Beendigung des Heimaufenthalts Kenntnis erlangt hat, umgehend an den nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger zu wenden, der die Bewohnerin oder den Bewohner über die Angebote der weiteren Betreuung und Pflege zu informieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu setzen hat.